

Hinweis an den Kindergeldberechtigten: Bitte füllen Sie Punkt e) erst aus, nachdem der Ausbildungsbetrieb die Angaben zum Ausbildungsverhältnis bestätigt hat!

e) Hat das Kind bei einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis begonnen oder wird es demnächst ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber beginnen? ja nein

Falls ja:

(voraussichtlicher) Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Wir versichern, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Uns ist bekannt, dass wir alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen haben. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter www.bzst.de oder www.familienkasse.de) haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum

Datum

(Unterschrift der kindergeldberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung)

(Unterschrift des volljährigen Kindes)

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hinweise zur Erklärung zum Ausbildungsverhältnis

Die Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Formulars erleichtern und Sie auch über Ihre Pflichten informieren. Sie können allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Bitte füllen Sie die Erklärung leserlich und vollständig aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Die jeweiligen Angaben sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Als Nachweis für das Ausbildungsverhältnis kommen insbesondere der Ausbildungsvertrag in Kopie oder eine Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb in Betracht. Die Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb kann in dem hierfür vorgesehenen Feld am Ende des jeweiligen Vordrucks erfolgen. Die Bestätigung ist mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

Der Ausbildungsberuf ist einzutragen, damit die Familienkasse in der Lage ist zu prüfen, ob der angestrebte Beruf kindergeldrechtlich berücksichtigt werden kann. Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Berufsausbildung sind zur Festsetzung von Beginn und Dauer des Kindergeldanspruchs anzugeben.

Bei Beendigung der Berufsausbildung ist auf jeden Fall das tatsächliche Ende nachzuweisen – unabhängig von einer Abschlussprüfung.

Hat der Auszubildende die Prüfung bestanden, tragen Sie bitte ein, an welchem Tag der Auszubildende schriftlich über das Prüfungsende unterrichtet wurde. Wurde die Prüfung **nach** dem vertraglichen Ende der Berufsausbildung abgelegt, kreuzen Sie bitte an, ob das Ausbildungsverhältnis bis zur schriftlichen Unterrichtung über das Ergebnis verlängert wurde. Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses kann auch mündlich erfolgt sein.

Endete die Ausbildung **nicht** mit einer Abschlussprüfung, tragen Sie bitte den letzten Tag des Ausbildungsverhältnisses ein. „Andere Gründe“ sind beispielsweise Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, Ausbildungsabbruch oder Insolvenz des Betriebes.

Wurde der/die Auszubildende im Anschluss an die Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb als Arbeitnehmer übernommen, so tragen Sie bitte den ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein.

Hat der/die Auszubildende nach Abschluss bzw. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern bei einem anderen Arbeitgeber eine Tätigkeit aufgenommen oder wird er/sie ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitnehmer beginnen, tragen Sie bitte den (voraussichtlich) ersten Tag des Arbeitsverhältnisses ein.